



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[DATUM]** die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs**  
**„Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark**  
**und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
**„Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark**

**§ 1**  
**Auflösung des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ (kurz: KBR) der Stadt Rödermark wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst und als Vermögen der Stadt Rödermark fortgeführt.

**§ 2**  
**Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KBR**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 2. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 02. Oktober 2024 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehoben.

**§ 3**  
**Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

- (1) <sup>1</sup>Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.
- (4) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.



#### **§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister**

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

#### **§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ werden ab dem 1. Januar 2026 vom Magistrat wahrgenommen; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

#### **§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Rödermark übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Rödermark nachgewiesen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

**Der Magistrat der  
Stadt Rödermark**

**Jörg Rotter  
Bürgermeister**